

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 18 (1935)
Heft: 12

Artikel: Religion und Kirche in der Sowjetunion : (Schluss) [Teil 3]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scheude», wird vorbereitet; für Millionen junger Leiber — für die Leiber *euerer* Kinder. Lasset es euch darum an Kindern nicht fehlen! Zeuget und mehret euch — der Heldentod ist müssig!

A. Albin.

Religion und Kirche in der Sowjetunion.

(Schluss.)

Die Bestimmung, dass die Mitgliedschaft bei einer religiösen Gruppe oder Gemeinde Volljährigkeit voraussetzt, hat keinen Einfluss auf die Art der Erziehung der Kinder. Darüber schreibt Schischakow in «Die Gesetze des Sowjetstaates über Religion und Kirche»: «Die Frage — religiöse oder anti-religiöse Erziehung des Kindes, wird durch das gegenseitige Uebereinkommen der Eltern geregelt . . . Wenn die Frage der gottlosen oder religiösen Erziehung bei den Eltern keinen Streit hervorruft, so mischt sich niemand in die Erziehung des Kindes in der Familie ein.»

Die religiöse Gemeinde wählt, den Bestimmungen des Dekrets entsprechend, aus ihrer Mitte einen Verwaltungskörper aus drei Personen, die Gruppe einen aus einer Person bestehenden Vorstand. Beide wählen ausserdem eine Kontrollkommission aus ihren Mitgliedern, welche die Tätigkeit der Verwaltung usw. zu kontrollieren hat.

Die allgemeinen Rechte der religiösen Gruppen und Gemeinden werden durch das Dekret genau umrissen. Sie besitzen das Recht:

- a) religiöse Zeremonien zu vollziehen,
- b) Gebetstunden, Gottesdienste und allgemeine Versammlungen der Gläubigen zu veranstalten,
- c) das Eigentum des Kultus zu verwalten,
- d) Abkommen privatrechtlichen Charakters zu treffen, die mit der Verwaltung des Kultuseigentums und der Erledigung der religiösen Zeremonien in Verbindung stehen, z. B. Anstellung von Wächtern usw.,
- e) an Kongressen religiöser Vereinigungen teilzunehmen,
- f) Geistliche, Küster, Ministranten usw. zur Vollziehung der religiösen Zeremonien einzuladen.

Rechte, die mit der Religionsübung in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, besitzen die religiösen Vereinigungen dagegen nicht. Sie sind beispielsweise nicht berechtigt, als religiöse Gruppen oder Gemeinden Kooperativen, Kassen für gegenseitige Hilfe, Produktionsgenossenschaften, ärztliche Hilfsstellen, Sanatorien, Herbergen, Altersheime oder dergleichen einzurichten. Jedoch besitzen die religiösen Bürger diese Rechte ebenso wie die nichtreligiösen — ausserhalb ihrer religiösen Vereinigungen. Hier kommt der Grundsatz der Sowjetregierung zum Ausdruck, dass alle Werktätigen gleiche Rechte haben sollen, dass aber das Glaubensbekenntnis für den Staat eine Sache des Einzelnen ist und mit öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in keiner Verbindung steht.

Alle verwaltungstechnischen und rechtlichen Angelegenheiten werden zwischen den Sowjetbehörden und den religiösen Vereinigungen, durch deren gewählte Organe (Verwaltung und Vorstand) geregelt. Die Kultusgebäude und Gegenstände werden den Gemeinden und Gruppen auf Grund eines Privatvertrages übergeben, der von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. In diesem Vertrag verpflichten sich die Gläubigen, das Kulturvermögen, das sie zur Benutzung erhalten, schonend zu behandeln, alle erforderlichen Reparaturen laufend vorzunehmen, es zu bewachen, die Gebäude zu heizen, gegen Feuer zu versichern usw. Für die Benutzung der Gebäude und Gegenstände werden keinerlei Gebühren erhoben. «Die religiösen Vereinigungen bezahlen nur die festgesetzten Gebäudesteuern und die örtlichen Abgaben», wie jeder andere Privatbesitzer. Laut Gesetz ist es erlaubt, im Falle eines Feuerschadens die von den Versicherungsorganisationen als Schadenersatz zukommenden Summen zur Erneuerung der

abgebrannten Kultusgebäude zu verwenden». Es ist allerdings kein Fall bekannt, in dem die Gläubigen von dem Recht zum Neubau von Kirchen Gebrauch gemacht hätten, da infolge des rapiden Schwindens der Religiosität der Bevölkerung zahlreiche alte Kirchen leer stehen und benutzt werden können.

Punkt 29 des Dekrets unterstreicht noch einmal die unbedingte Unantastbarkeit des religiösen Bekenntnisses und der Freiheit der Religionsausübung. Er bestimmt, dass Vertreter der Sowjets nicht das Recht haben, während der Vornahme religiöser Zeremonien die kirchlichen Räume zu betreten, um dort eine Kontrolle des Eigentumsbestandes durchzuführen. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, den ungestörten Verlauf des Gottesdienstes sicherzustellen.

Das Dekret behandelt schliesslich sehr ausführlich die Frage der Schliessung von Kirchen und deren Benutzung für andere als rituelle Zwecke. Die Schliessung einer Kirche kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Im Falle der freiwilligen Selbstauflösung einer Gemeinde oder Gruppe;
2. Auf Verlangen der Mehrheit der werktätigen Bevölkerung des Bezirks, in dem sich die Kirche befindet;
3. Im Falle der Kündigung des mit der Gemeinde oder Gruppe abgeschlossenen Vertrages durch die Behörden, wenn die Gemeinde oder Gruppe ihre in dem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält;
4. Wenn sich die Kultusgebäude in einem baufälligen Zustande befinden und Einsturzgefahr besteht.

Eine Kirche kann also nicht willkürlich geschlossen werden. Auch wenn die Mehrheit der Bevölkerung eines Stadtbezirkes oder eines Dorfes die Schliessung einer Kirche fordert oder beschliesst, steht der gläubigen Minderheit das Recht zu, sich an eine höher stehende Sowjetbehörde zu wenden, um von ihr die Aufhebung des Beschlusses über die Liquidierung der Kirche zu erwirken. Wenn in der Nähe der zu schliessenden Kirche keine andere vorhanden ist, die als Ersatz dienen könnte, kann eine von der gläubigen Minderheit benutzte Kirche — trotz der Forderung der Mehrheit der Bevölkerung — nicht geschlossen werden. Ueberhaupt besitzen die lokalen Behörden nicht die Befugnis, Kirchen zu schliessen. Sie müssen in jedem Falle die Genehmigung des Zentral-Exekutiv-Komitees der Sowjetunion einholen, dem das Recht zusteht, endgültig über die Gesuche der Gläubigen zu entscheiden.

Die Sowjetregierung verfährt also in der Frage der Kirchenschliessung nicht formal-demokratisch, sondern sucht auch die Wünsche der Minderheiten zu respektieren.

«Die Gläubigen haben das Recht, die Beschlüsse der Gebiets- und Ortsbehörden über jede Vertragslösung mit ihnen, vor dem Präsidium des Zentral-Exekutiv-Komitees anzufechten. Im Falle der Einreichung einer solchen Klage können die lokalen Organe das den Gläubigen zur Benutzung überlassene Gebäude, von den Gläubigen vor Eintreffen des Beschlusses des Z.-E.-K. nicht zurücknehmen.»

Falls die Schliessung einer Kirche erforderlich wird, weil die Behörden das Gebäude für andere Zwecke benötigen oder weil es baufällig ist, müssen den Gläubigen andere Gebäude oder Räume zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihren Gottesdienst weiterhin ungestört halten können. Eine Kirche wird auch noch nicht sofort geschlossen, wenn eine religiöse Gemeinde oder Gruppe sich selbst aufgelöst hat. In einem solchen Falle ist der Stadtsowjet, das Rayon-, oder Gebietsvollzugskomitee verpflichtet, an der Kirchentüre eine Bekanntmachung anzubringen, aus der hervorgeht, dass das Gebäude frei steht und zur Abhaltung des Gottesdienstes dienen kann. Wenn sich nach Ablauf einer Woche niemand bereift findet, das Gebäude für Kultuszwecke zu übernehmen, wendet sich der Sowjet an die übergeordnete Behörde um Anweisung für die Verwendung des Gebäudes.

Kirchen, die einen besonderen historischen und baukünstlerischen Wert haben, dürfen nicht für behördliche oder sonstige öffentliche Zwecke verwendet werden. Wenn sich keine religiöse Gemeinde findet, die die Erhaltung einer solchen Kirche übernehmen will, kommt der Sowjet für ihre Erhaltung auf.

Damit haben wir alle wesentlichen Einzelheiten der Sowjetgesetzgebung über Religion und Kirche erörtert. Sie lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Sowjetregierung die Religion nicht fördert und die religiösen Organisationen nicht unterstützt, — dass sie aber auch niemand daran hindert, zu glauben, was ihm beliebt. Auf Grund der Sowjetgesetzgebung geniessen alle Weltanschauungen, religiöse und antireligiöse, die gleiche Freiheit. Niemand wird um seiner Weltanschauung willen bevorzugt oder benachteiligt. Die Schärfe des Gesetzes richtet sich lediglich gegen jene, die die Freiheit des Glaubens und des Gewissens zu beschränken oder als Vorwand für gegenrevolutionäre Handlungen auszunutzen versuchen.

Literatur.

Melusine.

So nennt sich Jakob Wassermann's Erstlingswerk, das 1895 geschrieben, erst jetzt im Querido Verlag Amsterdam erschienen ist. Dieser Liebesroman hat aber gar nicht Anfängerhaftes an sich. Wohl sind Zeit und Ort der Handlung begrenzt, wohl ist diese Liebesgeschichte nicht gespickt mit Problemen, die von der eigentlichen Handlung ablenken und die Lektüre zur Arbeit machen, aber dafür hat der Verfasser seinen engbegrenzten Stoff mit einer Meisterschaft behandelt, die einen dichterisch und menschlich reifen Schriftsteller voraussetzt. In einer einfachen Münchner Pension spielt sich diese Liebesgeschichte zwischen dem Student Vidl Falk und seiner leidenschaftlich geliebten Melusine ab. Wie lebenswarm und echt schildert Wassermann nicht nur das Liebesschicksal dieser zwei Menschen, das für beide zum tragischen Lebensschicksal wird, sondern auch das ganze Milieu dieser kleinbürgerlichen Pension, die ebenso originelle wie eingebilddete Pensionäre gar oft auf Kredit beherbergt. Dieses Buch wirkt gerade durch seine schlichte und tiefe Menschlichkeit. Ergriffen wird jeder Leser dieser Geschichte einer grossen und tiefen Liebe folgen, die gerade immer dann am tragischsten ist, wenn die zwei jungen Menschen am glücklichsten sind.

R. St.

Pardon wird nicht gegeben.

So betitelt sich der ebenfalls im Querido - Verlag erschienene neue Roman des bekannten Autors von «Berlin Alexanderplatz», Alfred Döblin. Dieser Amstendamer Verlag wird immer mehr zum Sammelpunkt derjenigen deutschen Schriftsteller, die in der Republik zur literarischen Elite gehörten und die sich selbst und ihrer Aufgabe als geistige Führer treu geblieben sind. Auch in diesem Werke finden wir den grossen Erzähler wieder. «Pardon wird nicht gegeben» ist ein Stück Zeitgeschichte und, wie der Titel schon verrät, ein hartes und schweres Stück, wie es in der Gegenwart sich allzu zahlreich abspielt. Diese Geschichte des Aufstiegs und tragischen Zusammenbruchs einer bürgerlichen Familie verrät nicht nur den scharfen Beobachter, sondern auch ein verständnisvolles Miterleben des Autors, der zum Kündler einer neuen Zeit wird.

Wir möchten nicht verfehlen, bei dieser Gelegenheit erneut auf die im Querido-Verlag, Amsterdam, erscheinende literarische Monatschrift «Die Sammlung» aufmerksam zu machen, die ab 1. Juni ohne Preiserhöhung ihren Umfang um ca. 25 Seiten erweiterte. Auch diese Publikation bringt nur literarisch wertvolle Arbeiten aus der Feder erstklassiger Autoren verschiedener Länder.

R. St.

Hitlers Luftflotte startbereit!

Unter diesem Titel bringt der Carrefour-Verlag in Paris ein neues Buch von Dorothy Woodman heraus. Zahlreiche Skizzen und Tabellen, Illustrationen und eine Uebersichtskarte der deutschen Flughäfen zeigen uns mit aller Deutlichkeit, dass Herr General Göring es mit der Wahrheit nicht genau nimmt. Wie er bereits 1933 mit seinem «Spuk der feindlichen Flieger über Berlin» die Wahrheit verdreht hat, so bewusst hat General Göring am 20. Dezember 1934 einem Korrespondenten von Reuter gegenüber die Unwahrheit gesprochen, als er sagte: «Es ist lächerlich, von Hunderten von Militärflugzeugen zu sprechen, Deutschland hat nur einige Versuchsmaschinen!»

Die Grenzverletzungen durch Sportflugzeuge (!) im Elsass und in jüngster Zeit auf Schweizerboden bei Kreuzlingen und Schaffhausen zeigen mit aller Offenheit, wie man sich um die Grenzen kümmert, was wir von unserem Nachbar zu erwarten haben.

Dorothy Woodman hat sich alle Mühe gegeben nachzuweisen, dass Deutschland nicht nur einige Hunderte, sondern unbedingt mindestens 1500 Militärflugmaschinen besitzt, worunter sich alle Arten von Maschinen befinden,

den, vom einfachsten Jagdflieger bis zum schwersten Bombenflugzeug. — In der Schule bereits wird der Modellbau geübt; fast jede Ortschaft hat ihre Flugsportgruppe mit Segel- und Motorflugzeugen, und die vorhandenen Plätze werden sicher nicht nur als Weideplätze für Schafe benützt!

Wer sich über die Gefahr orientieren will, die uns Nachbarländern und ganz Europa, vom jetzigen deutschen Regime her droht, der muss das Buch «Hitlers Luftflotte startbereit» genau studieren! Weiter ist es dringend erforderlich, dass alle deutschen Nachbarn, nicht nur die «Saisonstaaten», wie es so schön in Deutschland heisst, zusammenstehen, um mit vereinten Kräften alle Eventualitäten geschlossen abwehren zu können.

Rz.

Ein Kriegsbuch.

Dass es sich nicht um ein Buch handeln kann, das der Verherrlichung des Krieges, dieses vaterländischen Massenmordens dient, liegt klar auf der Hand, wenn ich mitteile, dass es sich um die letzte Neuerscheinung der Büchergilde Gutenberg handelt. «Zussima» von A. S. Nowikow-Priboj ist ein romanhafter Tatsachenbericht der Seeschlacht von Zussima, einer der grössten Seeschlachten der Weltgeschichte, an der die Russen von den Japanern vernichtend geschlagen wurden. In anschaulicher, packender Weise schildert uns der Proviantmeister des Panzerschiffes «Orel» zuerst die seltsame Geschichte des Materials, das den Grundstock des Buches bildet und dann das weltgeschichtliche Ereignis der Seeschlacht selbst. Mit dieser realistischen Schilderung wird uns auch ein aufschlussreiches Bild des Geistes oder besser Ungeistes des zaristischen Russland gegeben, jenes Russland, das schon die Keime einer revolutionären Umgestaltung in sich trug. «Zussima» ist bereits in mehr als 20 Sprachen übersetzt, so dass die deutsche Ausgabe der Büchergilde Gutenberg, die vom Berner Graphiker Emil Zbinden vortrefflich ausgestattet wurde, doppelt freudig begrüsst werden wird. Mitglieder der Büchergilde erhalten das Buch zu Fr. 4.--.

R. St.

Mitteilung der Literaturstelle.

Um allen Gesinnungsfreunden die Anschaffung des Werkes des grossen freigeistigen Soziologen Dr. F. Müller-Lyer «Die Entwicklungsstufen der Menschheit» (Eine Gesellschaftslehre in Uebersichten und Einzeldarstellungen) zu ermöglichen, geben wir die in sich geschlossenen Bände von heute an einzeln ab, und zwar vor-derhand:

- I. DER SINN DES LEBENS, 350 Seiten, nur broschiert, Fr. 2.80.
Inhalt: Die Natur, die Menschheit, die Soziologie, die Vollkultur, der neue Mensch, die euphorische Philosophie.
 - II. PHASEN DER KULTUR, 390 Seiten, nur gebunden, Fr. 3.50.
Inhalt: Einführung in die Gesellschaftslehre (Soziologie). Entwicklungsgeschichte der Nahrung, des Werkzeugs, der Wohnung und der Kleidung, Entwicklungsgeschichte der Arbeit, die Ursachen des Kulturfortschritts, Kultur und Glück.
 - III. FORMEN DER EHE, 105 Seiten, broschiert Fr. 1.80, gebunden Fr. 2.30. Inhalt: Einleitung, Einteilung der Geneonomie, Formen der Ehe, Dauer der Ehe, Reinheit der Ehe, Begriffsbestimmung und Benennung der Eheformen, die Formen der Familie, die Formen der Verwandtschaft.
- Bestellungen richte man an die Literaturstelle der F. V. S., Bern, Gutenbergstrasse 13.

Vermischtes.

Um die theologische Fakultät der Basler Universität.

Die Basler Regierung steht mitten in der Arbeit, ihr Universitätsgesetz von 1866 gründlich zu revidieren. Dabei ist auch die für uns Freidenker äusserst wichtige Frage der Aufhebung der theologischen Fakultät dem grossen Rat zur Prüfung vorgelegt worden. Die Diskussion im grossen Rat hat recht widerspruchsvolle Voten gebracht. So gab Ständerat Dr. Thalmann (rad.) klar zu, dass «vom strengen Standpunkt der Trennung von Kirche und Staat aus betrachtet, die theologische Fakultät gewiss eine Privilegierung einer bestimmten Richtung» bedeute. Rein praktische Gründe hindern ihn, sich mit dem Vorschlag abzufinden, «eine religionswissenschaftliche Fakultät» zu schaffen.

E. Arnold (komm.) leitete seine Ausführungen damit ein, dass er feststellte, dass die Parole der «freien wissenschaftlichen Forschung» in der Demokratie nur eine leere Phrase sei. (! Red.) Wenn Arnold darauf den Freidenker Thalmann angreift, so ist dies ein Schlag in die Luft, denn Dr. Thalmann ist bei keiner Freidenkerorganisation als Freidenker bekannt. Vollständig unterstützen können wir aber seine Feststellung, «Theologie liegt ausserhalb der Wissenschaft» und habe an der Hochschule nichts zu suchen.

Von Nat.-Rat Dr. A. Oeri (lib.) haben wir, die seine kulturpolitische Richtung seit längerer Zeit verfolgen, nichts anderes er-